

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG RHEIN-SELZ



VG Rhein-Selz
Postfach 1241

Fachbereich Finanzen
55273 Oppenheim

FWG Rhein-Selz
Herrn Friedhelm Schmitt
Hinter Saal 17

55283 Nierstein

Sachgebiet Finanzverwaltung

Fachbereichsleiter Götz Braun

Zimmer R 215
im Dienstgebäude „Rondo“
55276 Oppenheim | Sant' Ambrogio-Ring 33

Postadresse:
Sant' Ambrogio-Ring 33 | 55276 Oppenheim

Telefon 06133/4901-275

Fax 06133/4901-205

goetz.braun@vg-rhein-selz.de

Rechtsverbindliche elektronische Kommunikation über:

vg.rhein-selz@poststelle.rlp.de

www.vg-rhein-selz.de

Ihr Schreiben vom 08.02.2018	Ihr Zeichen	Unser Zeichen 001/901-19/br	Bürger-Konto	Datum 19.02.2018
---------------------------------	-------------	--------------------------------	--------------	---------------------

Antrag der FWG Fraktion vom 15.02.2018; Vorlage der Haushaltsgenehmigung der Jahr 2015-2017 an den Verbandsgemeinderat zu weiteren Beratungen

Sehr geehrter Herr Schmitt,

zu Ihrem Antrag nehmen wir wie folgt Stellung:

die kritischen Anmerkungen der Kommunalaufsicht des Landkreises Mainz-Bingen im Zuge der Haushaltsgenehmigungen für die Jahre 2015 – 2017 bezogen sich im Wesentlichen auf die Darstellungen im Vorbericht, Verwendung von amtlichen Mustern, also die äußere Darstellung der Haushalte. Diese Probleme hatten ihre Ursache in der Fusion bzw. der Folgen der daraus resultierenden notwendigen Zusammenführung der Buchhaltungen. Zunächst mussten die Datenbanken zusammengeführt werden. Erst danach konnten die Abschlüsse der beiden Alt-VG's zum 30.06.2014, die fortgeschriebenen Abschlüsse zum 31.12.2014 sowie die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015 der VG Rhein-Selz. Diese Arbeiten waren mit erheblichen Arbeit- und Zeitaufwand verbunden. Aus diesen Gründen konnten die Darstellungen, insbesondere für die Vorjahresdaten, nicht immer vollständig nach den Regelungen und Mustern der Gemeindeordnung (GemO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) erfolgen. Dem wurde jeweils im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach Rücksprachen mit der Kommunalaufsicht und ggf. Nachreichung von Darstellungen abgeholfen.

Inhaltlich erfolgten seitens der Kommunalaufsicht lediglich allgemeine Hinweis zur Verpflichtung der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung, wie sie in nahezu in allen Haushalts-Genehmigungsverfügungen zu finden sind.

Öffnungszeiten	Verwaltungsgebäude Oppenheim „Rondo“ u. „Castello“	Bürgerbüro Oppenheim „Rondo“	Bürgerbüro Guntersblum	Bankverbindungen	IBAN/BIC-SWIFT
Mo, Di	08 – 12, 14 – 16 Uhr	08 – 16 Uhr	08:30 – 12 Uhr	Sparkasse Mainz	DE98 5505 0120 0120 0050 04
Mi	08 – 12 Uhr	08 – 12 Uhr	14 - 19 Uhr		MALADE51MNZ
Do	08 – 12, 14 – 18 Uhr	08 – 19 Uhr	08:30 – 12 Uhr	Mainzer Volksbank eG	DE59 5519 0000 0238 3000 16
Fr	08 – 12 Uhr	08 – 13 Uhr	08:30 – 12 Uhr		MVBMDE55XXX
Erster Sa		10 – 12 Uhr	geschlossen	Volksbank Alzey-Worms eG	DE52 5509 1200 0050 2000 00
Zweiter u. Dritter Sa.		geschlossen	10 – 12 Uhr	Postbank Ludwigshafen	GENODE61AZY DE47 5451 0067 0024 8286 76 PBNKDEFFXXX

Gläubiger ID: DE9700100000030718

F:\Kaemmerei\Göbel\Verbandsgemeinde Rhein-Selz\Haushalt\Hj. 2018\Stellngn. Antrag FWG 15.02.2018.docx

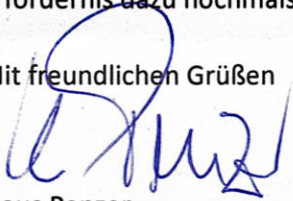


Selbstverständlich weist die Kommunalaufsicht (als Verweis auf die haushaltsrechtlichen Bestimmungen) darauf hin, dass z.B. der Schuldenentwicklung besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muss; dass geplante Investitionen auf deren Notwendigkeit zu überprüfen oder das freiwillige Leistungen immer kritisch zu hinterfragen sind.

Wir dürfen hierzu auf die beigefügte Stellungnahme von Frau Landräten Dorothea Schäfer an Frau Pia Schellhammer, Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen verweisen. Hier wird unter Pkt. 2 ausdrücklich ausgeführt „Seit der Gründung der VG Rhein-Selz im Jahre 2014 gab es keine Beanstandungen, da die Haushaltslage als unkritisch eingestuft werden kann“.

Da im Zuge der Haushaltsgenehmigungen für die Haushaltsjahre 2015-2017 keine inhaltlichen Beanstandungen durch die Kommunalaufsicht ergangen sind bestand aus Sicht der Verwaltung kein Erfordernis dazu nochmals gesonderte Beratungen in den Gremien aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Penzer
Bürgermeister

Frau
Pia Schellhammer
c/o Geschäftsstelle der
Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
Pankratiusstraße 27
55257 Budenheim

**Rolle der Kommunalaufsicht des Landkreises Mainz-Bingen in der Causa
Marcus Held**

Sehr geehrte Frau Schellhammer,

Ihre Anfrage zur Kreistagssitzung am 26.01.2018 wird wie folgt beantwortet:

1. *Welche Prüfungen der Verbandsgemeinde Rhein-Selz und der Stadt Oppenheim haben seitens der Kommunalaufsicht des Landkreises Mainz-Bingen insgesamt im Zeitraum von 2013 bis 2015 stattgefunden?*

Die Kommunalaufsicht prüft jedes Jahr den Haushalt und etwaige Nachtragshaushalte der VG Rhein-Selz und der Stadt Oppenheim.

2. *Gab es von Seiten der Kommunalaufsicht des Kreises Beanstandungen/Hinweise bei der Prüfung und Genehmigung des Haushaltes der Verbandsgemeinde Rhein-Selz und der Stadt Oppenheim?*

Seit der Gründung der VG Rhein-Selz im Jahr 2014 gab es keine Beanstandungen, da die Haushaltslage als unkritisch eingestuft werden kann.

Angesichts der kritischen Haushaltslage der Stadt Oppenheim enthalten die Haushaltsverfügungen der Kommunalaufsicht seit Jahren deutliche Hinweise zur Steigerung der Einnahmen und Senkung der Ausgaben. Der Haushalt wird zudem jährlich beanstandet.

Da die Stadt Oppenheim nicht leistungsfähig ist, werden Investitionskredite, die gemäß § 103 der Gemeindeordnung genehmigungsbedürftig sind, nur genehmigt, zur Finanzierung

- eines bereits begonnenen technisch nicht trennbaren Vorhabens
- eines Vorhabens, das unabweisbar erscheint, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führen würde (z.B. Ausbau der Schulstraße in Oppenheim zur Abwendung von Gefahren wegen des darunterliegenden Kellerlabyrinths)
- einer Kreditaufnahme, die notwendig ist zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition, die nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz vom Land aus dringenden Gründen des Allgemeinwohls für notwendig erklärt wurde (Ziffer 4.1.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 103 GemO) oder

- für kommunale Projekte hochverschuldeter Kommunen mit Landesförderung, bei denen der kommunale Eigenanteil nur als Zwischenfinanzierung bis zur Übernahme des Projekts und seiner Gesamtkosten durch einen privaten Investor dient.

3. *Wie hat der Landkreis seine Aufgabe als Rechtsaufsicht gegenüber der Verbandsgemeinde Rhein-Selz und der Stadt Oppenheim wahrgenommen?*

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

Der Umfang unserer Prüfungscompetenz ergibt sich aus den Vorgaben der Rechtsprechung (z.B. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27.10.2010 – 8 C 43.09, Rn 25: „Auf der Ausgabenseite ist die Aufsichtsbehörde grundsätzlich darauf beschränkt, eine Reduzierung der Mittel für freiwillige Leistungen der Gemeinde insgesamt anzumahnen, ohne ein konkretes Mittel oder einzelne geförderte Projekte für die gebotene Einsparung vorzuschreiben (BayVGH, Urteil vom 27. Mai 1992 - 4 B 91.190 - NVwZ-RR 1993, 373 <375> = juris Rn. 22; Brüning, DÖV 2010, 553 <557>). Entsprechendes muss angesichts der verfassungsrechtlichen Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung für Anordnungen der Kommunalaufsicht hinsichtlich der Einnahmeseite gelten, also für die Entscheidung über die zu ergreifenden Maßnahmen zur Erhöhung der kommunalen Einnahmen und Erträge.“

Die Kommunalaufsicht darf also grundsätzlich nur pauschal die Steigerung von Einnahmen oder die Senkung von Ausgaben anmahnen, ohne der Kommune konkrete Posten vorzuschreiben. Dementsprechend hat der leitende staatliche Beamte im Einklang mit der Rechtslage im Jahre 2010 verfügt, Haushaltsverfügungen bei der Stadt Oppenheim knapp zu halten und die kommunale Eigenverantwortung vor Ort in den Vordergrund zu stellen.

Wir überprüfen gerade, welchen Spielraum die Rechtsprechung für konkrete Vorgaben an die Gebietskörperschaften bietet.

4. *Als Kommunalaufsicht ist der Landkreis ebenfalls dafür zuständig die Gemeinden zu beraten. Inwieweit hat die Kommunalaufsicht im Rahmen ihres Auftrags den Verbandsbürgermeister sowie den Stadtbürgermeister im Hinblick auf die rechtmäßige Ausführung ihrer Ämter beraten?*

Ungeachtet der beschränkten Eingriffsmöglichkeiten (s.o.) sparen die Haushaltsverfügungen und andere Schreiben der Kommunalaufsicht im Fall der Stadt Oppenheim nicht mit kritischen Ratschlägen, auch zu konkreten Einnahme- und Ausgabeposten. Dies hat regelmäßig zu teilweise heftigen Diskussionen mit der Stadt Oppenheim geführt.

5. *Welche Kenntnisse lagen der Kreisverwaltung vor im Hinblick*
a) Unregelmäßigkeiten bei Grundstücksankäufen und -verkäufen,
Maklerprovisionen, Aufträgen der Stadt Oppenheim,

Wir gehen davon aus, dass die Frage auf den Themenkomplex „Krämereck-Süd“ zielt. Von den konkreten Vorgängen hatte die Kommunalaufsicht keine Kenntnis, weil sie sich nicht im Haushalt abgebildet haben. Dem Haushalt konnte lediglich entnommen werden, dass Grundstücksgeschäfte stattfinden sollen. Die konkrete Durchführung ist aus dem Haushaltsplan nicht ersichtlich.

b) die hohen Werbeaufwendungen der Stadt Oppenheim,

In dem hier angefragten Zeitraum 2013-2015 hat die Kommunalaufsicht der Stadt jährlich aufgegeben, eigenverantwortlich zu entscheiden, wie lange sie sich noch trotz Sponsoring defizitäre Festspiele und sonstige defizitäre Einrichtungen und Veranstaltungen wie z.B. Wäldcheskerb, Heimatmuseum, Schülerlotsen, Musikpflege, Mini-WM/Kinderspielfest zumindest dem Umfang nach leisten will. Insgesamt hat die Kommunalaufsicht der Stadt aufgegeben, die Ausgaben auf den unabweisbaren und nicht auf den lediglich wünschenswerten Bedarf zu begrenzen.

c) die Überkapazitäten der MitarbeiterInnen der Stadt Oppenheim und der Verbandsgemeinde Rhein-Selz,

Die Kommunalaufsicht unterzieht alle Stellenpläne, also auch die der Stadt Oppenheim und der VG Rhein-Selz jährlich einer genauen Überprüfung und lässt sich hierfür auch Stellenbeschreibungen und –bewertungen sowie Bedarfsbegründungen vorlegen. Bei der Stadt haben wir überhöhte Personalausgaben moniert und einzelne Stellen beanstandet. Zu den Auswirkungen der Prüfungsfeststellungen des Landesrechnungshofes auf die aktuellen Stellenpläne von Stadt und VG haben beide derzeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber Landesrechnungshof und Kommunalaufsicht. Die Prüfungsfeststellungen sowie Stellungnahmen fließen in die Haushaltsprüfung der Kommunalaufsicht ein.

d) die hohe Anzahl der Beigeordneten und Beauftragten der Verbandsgemeinde Rhein-Selz und der Stadt Oppenheim?

VG und Stadt halten die gesetzlichen Vorgaben über die Zahl der Beigeordneten ein (§ 50 Abs. 1 GemO, für die VG i.V.m. § 64 Abs. 2 GemO, für die Stadt i.V.m. § 7 der Hauptsatzung).

Für die Zahl der Beauftragten gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Ob die Zahl der Beauftragten noch mit dem Gebot der Wirtschaftlichkeit vereinbar ist, ist ebenfalls Gegenstand der unter c) erwähnten Prüfung.

6. Welche konkreten Schritte wurden seitens der Kreisverwaltung nach Bekanntwerden der Vorwürfe gegen die Stadt Oppenheim und die Verbandsgemeinde Rhein-Selz unternommen?

Da die Vorwürfe Gegenstand der Prüfung durch den Landesrechnungshof waren, hat die Kommunalaufsicht gemäß § 111 Absatz 1 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung zunächst dessen Prüfungsergebnis abgewartet.

7. Der Landkreis ist auch für die Bearbeitung von Rechnungshofberichten zuständig. Daher die Frage: Welche konkreten Schritte leiten sich für die Kommunalaufsicht aufgrund des vorliegenden Rechnungshofberichtes ab? Wie ist hier der Zeitplan? Inwieweit werden die Kreistagsmitglieder über die Bearbeitung des Rechnungshofberichtes informiert?

Die Prüfungsfeststellungen finden zunächst einmal Berücksichtigung im Rahmen unserer laufenden Tätigkeit (z.B. bei der Prüfung der Haushaltssatzung der Stadt Oppenheim für das Jahr 2018).

Die Verbandsgemeinde und die Stadt Oppenheim sind gehalten, die Prüfungsmittelungen im Kontakt mit dem Landesrechnungshof abzuarbeiten.

Er hat die beiden Gebietskörperschaften aufgefordert, die notwendigen Folgerungen aus den Prüfungsmittelungen zu ziehen und sich zu jedem einzelnen Punkt – sowohl gegenüber dem Landesrechnungshof als auch der Kommunalaufsicht – bis zum 15. März 2018 zu äußern.

Der Landesrechnungshof entscheidet am Ende, ob seinen Kritikpunkten ausreichend Rechnung getragen worden ist. Noch nicht ausgeräumte Prüfungsfeststellungen werden zu gegebener Zeit, in der Regel nach Aufforderung durch den Rechnungshof, von der Aufsichtsbehörde in eigener Zuständigkeit weiter bearbeitet.

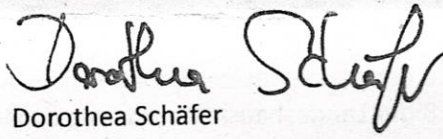
8. *Welche Vorkehrungen trifft die Kommunalaufsicht des Landkreises Mainz-Bingen, um solche Vorgänge im Landkreis zukünftig selbst zu erkennen und vor allem im Sinne des öffentlichen Wohls einzuschreiten?*

Wie bereits dargestellt, hat die Kommunalaufsicht im Rahmen ihrer personellen und sachlichen Möglichkeiten (drei Fachkräfte für den ganzen Landkreis mit seinen 71 zu beaufsichtigenden Gebietskörperschaften) auch in der VG Rhein-Selz und bei der Stadt Oppenheim beanstandungswürdige Vorgänge erkannt und darauf reagiert.

Unser Ziel ist, dass die Kommunalaufsicht in Zukunft mit den Vorgaben der Rechtsprechung zu konkreten Auflagen kommen kann, wie etwa pauschalen Einsparvorgaben bei hochverschuldeten Kommunen. Außerdem wird die Kommunalaufsicht in Zukunft trotz des Einschätzungsvorrechts der jeweiligen Kommune die Einnahmeprognosen im Haushaltsentwurf stärker hinterfragen.

Angesichts des hohen Schutzgutes der kommunalen Selbstverwaltung wollen wir einerseits auf Haushaltskonsolidierung drängen und andererseits auch hochverschuldeten Kommunen noch „Luft zum Atmen“ im Sinne eines Spielraums für eigenverantwortliche Entscheidungen lassen.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothea Schäfer
Landrätin